

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 28 (1957)

Heft: 1

Artikel: "Gott hilft" - dem Fiskus

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808944>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Gott hilft» — dem Fiskus

Der Schweizerische Beobachter veröffentlichte in seiner Nummer vom 23. Dezember 1956 eine Glosse, die uns zu denken gibt, rührt er doch an eine Stelle in unserem Staatswesen, wo vielfach die Knotigkeit an der Stelle der Menschlichkeit regiert. Der Beobachter schreibt:

Wenn in unserem reichen, humanitären Lande etwas *nicht* besteuert werden sollte, dann ist es die Güte von Mensch zu Mensch, die finanzielle Hilfe, die man seinem Nachbarn freiwillig gewährt. Bekommt ein Institut für Gelähmte, eine Blindenanstalt oder ein Kinderheim von einem hochherzigen Gönner Zehntausende von Franken geschenkt, dann sollten die Behörden nicht ihre Hand darauf legen, nicht ihre Prozente einstreichen dürfen, als gehe es um den üblichen Staatsprofit am Gewinnanteil einer Firma.

Leider haben in dieser Hinsicht die Steuerämter mancher Kantone noch nicht den Unterschied gemerkt zwischen dem, was ihr verbrieftes Recht ist, und dem, was menschliche Pflicht und Aufgabe selbst von seiten der Behörden verlangt. Sie treiben den «Zehnten» auch von jenen Privatinstitutionen ein, die dem Staat selbstlos eine grosse Arbeit abnehmen, und sie schädigen damit diese — und sich selbst.

Das Unsinnige derartiger Steuerforderungen ist dem Beobachter wieder einmal zum Bewusstsein gekommen, als er zufällig den Bericht über die 40jährige Tätigkeit des «Gott-hilft»-Werkes las. Diese gemeinnützige Organisation nahm ihren Anfang in einem armseligen Häuschen in Felsberg bei Chur. Heute umfasst sie zwölf Kinderheime mit rund 400 Schützlingen. In dem Bericht finden sich unter anderem folgende Angaben:

«Eine einfache Frau vermachte ihren kleinen Nachlass mit einem Vermögen von 11 000 Franken einem unserer Heime. Da aber die Wohngemeinde und der Kanton sowie die Heimatgemeinde des längst verstorbenen Ehemannes gleich 7000 Franken von diesem Vermächtnis abzogen, blieben dem bedachten Kinderheim nur noch 4000 Franken... Ein Haus in unserem Kanton sollte unserer Stiftung geschenkt werden. Weil aber Gemeinde und Kanton eine Schenkungssteuer von 40 000 Franken beanspruchten, konnte diese Schenkung leider nicht getätigt werden...»

Dass wir (mit dem Grundsatz: keine Schulden machen!) ausser durch Abschreibungen in unseren Jahresrechnungen meist keine Defizite aufzuweisen haben, hat seine Schattenseiten. So bekamen wir vom Kanton Bern ein Legat von 45 000 Franken, von denen aber gleich 11 000 Franken als Erbschaftssteuer abgezogen wurden. Ein Gesuch um Erlass dieser Steuer in Anbetracht dessen, dass wir in unseren Heimen auch sechzig Berner Kinder erziehen und kostenlos schulen, wurde nach Einsicht unserer Jahresabschlüsse abschlägig beantwortet, da wir ja «keine Defizite hätten...»

Vielleicht dürfen wir mit der Zeit von gewissen Behörden doch noch etwas mehr Verständnis für unsere Aufgabe erfahren! Es ist uns immer ein grosses Erleben, wenn Freunde, die wir oft gar nicht kennen, in ihrem Testament unserer Dienste

gedenken. Um so wehmütiger berühren uns die erwähnten Abzüge. Wir nehmen doch durch die Erziehung vieler Kinder dem Staate Lasten ab. Da wir keinerlei staatliche Subventionen beziehen, wären wir sehr dankbar, wenn uns das gelassen würde, was uns gehört...

Grundsätzlich ist das Steuereinziehen nicht zu umgehen; der Staat sollte aber nicht stur auf dem ihm gesetzlich zukommenden Pfund beharren, sondern dort weise nachgeben, wo es der Gemeinschaft nützt.

Eingliederung — die Zukunftshoffnung für Behinderte

Nie ist die Frage nach der zukünftigen Lebensgestaltung dringlicher als bei jungen Menschen, welche von Geburt an behindert sind oder sich durch eine Krankheit oder einen Unglücksfall einen lebenslänglichen Körperschaden zugezogen haben. Was soll mit ihnen geschehen, wenn sie dem Schulalter entwachsen sind und sich die Frage nach der Berufswahl aufdrängt? Gibt es einen Weg, sie ins Wirtschaftsleben und in die Gemeinschaft der gesunden Menschen einzugliedern? Oder sind sie dazu verurteilt, als Ausgeschlossene ein trauriges Leben zu fristen? Besteht eine Möglichkeit, ihnen einen Verdienst zu verschaffen? Die bejahende Beantwortung dieser Frage ist einestails davon abhängig, ob sich Menschen bereit finden, Behinderte in ihren Betrieben als Lehrlinge und Angestellte zu beschäftigen oder die besonderen Massnahmen zu finanzieren, und andererseits von den im Behinderten selber vorhandenen Möglichkeiten. Die Eingliederung ist somit ein eminent soziales Problem. Möchten sich immer weitere Kreise sich dessen bewusst werden, dass der Behinderte als Glied der Gemeinschaft sie etwas angeht.

Wenn die Eingliederung nicht oberflächlich verstanden werden soll, sondern versucht wird, den ganzen Menschen in das normale Arbeits- und Gemeinschaftsleben hereinzunehmen, ist sehr sorgfältige und oft langwierige Vorarbeit nötig. Es muss nicht nur medizinisch alles getan werden, was den Zustand eines jungen Behinderten verbessern könnte, sondern er muss auch gründlich auf seine Fähigkeiten hin geprüft werden. Dabei ist auch die Ermüdbarkeit, die Ausdauer wie das gesamte charakterliche Verhalten zu untersuchen, denn sehr oft ist dieses für Erfolg oder Misserfolg von entscheidender Bedeutung als der vorliegende Defekt. Immer wieder kann die Beobachtung gemacht werden, dass das gute Gelingen durch Freudlosigkeit gefährdet wird. Freudige, positive, innere Haltung im Gegensatz lässt Schwierigkeiten relativ leicht überwinden. Die Eingliederungsarbeit geht weit über den Rahmen des bloss Arbeitstechnischen hinaus.

Damit die Aufgabe auf die angedeutete, umfassende Weise gelöst werden kann, sind Eingliederungsstätten nötig, welche die Behinderten während längerer Zeit beherbergen können. Eine solche ist die Basler «Milchsuppe». Wie hier gearbeitet wird, veranschaulicht uns ein Beispiel, das wir der «Milchsuppe» 3. Jahrgang, Nr. 2, November 1955 entnehmen:

«Im Jahre 1944 verlor ein siebenjähriger Knabe im Zürcher Oberland seine rechte Hand, weil er in eine Drahtschlaufe geriet. Er ist Sohn eines Hilfsarbeiters